

Rockermeier Franz

**GZ: VBS 4-QB 4400-1023-2020/009
2020/1892451**

BaFin, H. Heidmann

Laut Ihrem **Eingabe-Bescheid vom 14.05.2020**, haben Sie **die Ausführungen der Debeka geprüft und keinen Verstoß** gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften festgestellt.

Trotzdem erlaube ich mir, Sie auf nachfolgende **falsche Ausführungen der Debeka hinzuweisen**.

Der **rechtlich wesentlich falsche Hintergrund** ist, dass zum Abschlusszeitpunkt meiner Kapital-Lebensversicherung **keine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung gemäß damals gültigem BetrAVG möglich war!**

Mein ehemaliger Arbeitgeber hat demnach nicht für mich eine Direktversicherung auf meinen Namen abgeschlossen, sondern er ist **wegen der Pauschalierungssteuer nach § 40 b EStG in die Versicherung eingetreten**, denn, **den Versicherungsantrag den ich bei meinem Versicherungsmakler gestellt habe, habe auch ich unterschrieben!**

Die Finanzierung erfolgte **nicht durch „Entgeltumwandlung“**, da diese **erst ab 2002 durch das AVmG in das BetrAVG aufgenommen wurde!**

Mit dem **Antragformular der Debeka vom 27.09.1989 „Vereinbarung über die Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz“**, sowie **mit Vereinbarung mit meinem Arbeitgeber vom 31.10.1989, wurde eine reine Beitragszusage zwischen mir und meinem Arbeitgeber, im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis vereinbart!**

Ich hatte keine Versorgungszusage meines Arbeitgebers, sondern **laut Versicherungsschein der Debeka eine Versicherungszusage!**

Durch das ab Versicherungsbeginn festgelegte **unwiderrufliche Bezugsrecht**, hatte ich von Anbeginn Anspruch auf die **von Anbeginn festgelegte einmalige Versicherungsleistung, da das Rentenwahlrecht ausgeschlossen war!**

Deshalb war die Auszahlung, eine reine Umbuchung von meinen angesparten Versicherungsbeiträgen und daraus resultierenden Überschussanteile (Versicherungsleistung) vom Konto der Debeka auf mein Konto bei meiner Bank!

Somit hatte ich nach Auszahlung, keinen rentenähnlichen Versorgungsbezug, oder zugeflossenen Lohn und somit bestand keine Meldepflicht nach § 202 Abs. 1 SGB VI!

Da ich **weder verunfallt bin, sowie das Versicherungsende überlebt habe**, war die Auszahlung **kein Versicherungsfall, sondern eine Versicherungsleistung zum Ablauf der Lebensversicherung.**

Da das typische Rentenrisiko fehlte, hatte ich auch keine lebenslangen, rentenähnlichen Versorgungsbezüge! (BFH Urteil VI R 164/86)

Die Debeka begründet die Meldung mit der **seit 1983 geltenden Beitragspflicht für Versorgungsbezüge der Rentner.**

Frage: Warum war die Auszahlung der mit meiner identischen Versicherung meines Arbeitskollegen im Jahre 2003 noch beitragsfrei, obwohl ab 2002 sogar die arbeitnehmerfinanzierte bAV in das BetrAVG aufgenommen wurde?

Die Debeka begründet die Meldung **mit den Änderungen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004, dass nunmehr auch „Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen“ der Beitragspflicht unterliegen.**

Diese Aussage ist falsch und dient nur als Alibi für Meldungen von einmaligen, von Anbeginn

festgelegten Kapitalleistungen. (Ansicht der Spitzenverbände)

Laut Gesetzentwurf 15/1525 zum GMG wurde zu Nummer 143 (§ 229 SGB V) festgelegt:

„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge, und zwar bei einer Kapitalabfindung vor dem Versorgungsfall“, die bis 2003 beitragsfrei waren!

Meine größte Verwunderung bezieht sich auf Ihre Bezugnahme auf die beiden „**Beschlüsse des BVerfG**“, die Sie im Einklang mit den Ausführungen der Debeka sehen.

Die Debeka, aber auch Sie beziehen sich mit keinem Wort auf geltendes Recht, wie SGB V, BetrAVG, VVG, VAG, sowie Schreiben des BFH.

Sie verweisen auf **die Beschlüsse 1 BvR 739/08 sowie 1 BvR 1660/08, wissentlich, dass Richterrecht nach Art. 20 Abs. 3 GG verboten ist, dass nur Recht und Gesetz gelten!**

Unabhängig davon, dass im Beschluss 1660 ein anderer Versicherungsfall zu Grunde liegt, nämlich eine echte bAV, **haben Beschlüsse des BVerfG kein allgemein bindendes Recht, da dafür nur einstimmige Urteile des gesamten Senates des BVerfG erforderlich sind!**

Außerdem legt § 13 Nr. 8a BVerfGG fest, dass der zweite Senat zuständig ist für Verfassungsbeschwerden von GMG-Geschädigten!

Ihre beiden Beschlüsse stammen nebenbei bemerkt vom nicht zuständigen ersten Senat unter Vorsitz von H. Kirchhof!

Mit Beschluss 1660/08 haben Sie aber auch gleichzeitig Gegenargumente geliefert.

Ich empfehle Ihnen die Randnummern 12 bis 15 genau zu lesen.

In Rn. 14 stellt das BVerfG fest,

„dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen“.

Nach geltendem BetrAVG sind die maßgeblichen Kriterien für eine betriebliche Altersversorgung:

- **Umfassende Versorgungszusage durch den Arbeitgeber (Grundaussage des § 1 BetrAVG)!**
- **Folge daraus - Novierung des Arbeitsvertrages wegen Entgeltumwandlung, von künftigem Lohn!**

Ich hatte keine Versorgungszusage durch meinen Arbeitgeber, sondern nur eine Versicherungszusage der Debeka!

Ich hatte keine Entgeltumwandlung von künftigem Lohn, sondern eine „reine Beitragszusage“ über Umwandlung von bereits zugeflossenem Lohn (Barlohn) durch meinen Arbeitgeber!

Leider muss ich Ihnen zum Schluss bestätigen, da Sie sich den Ausführungen der Debeka anschließen und aufsichtsrechtlich keinen Verstoß erkennen, dass damit Ihre Argumentation nicht nach Recht und Gesetz ausgerichtet ist, sondern nach der ungesetzlichen, willkürlichen „Ansicht der Spitzenverbände (1 BvR 1660/08, Gründe Abs. I, 2)“, die aus dem Protokoll TOP 5, der Beratungen der Spitzenverbände am 09./10.09.2003 in Bochum stammt!

Ich sehe aus vorgenannter Argumentation meine Verbeitragung als ungesetzlichen, willkürlichen vorsätzlichen Betrug nach § 263 StGB, inszeniert durch die Spitzenverbände der Krankenkassen, in Absprache mit dem GDV, aber leider auch dem damaligen BMfG, der Sozialgerichte und dem nicht zuständigen Senat des BVerfG, sowie nachgeschalteten Schlichtungsstellen!

Ich sehe die Meldung sowie die daraus resultierende Verbeitragung meiner privat finanzierten Kapital-Lebensversicherung, aus vorgenannten Gründen, nach wie vor nicht als gesetzeskonform an!

MfG – Rockermeier Franz